

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 12.05.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Abschiebegefängnis Glückstadt – Sind die Haftbedingungen europarechtskonform?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im März in einem Vorabentscheidungsverfahren über Grundsatzfragen zur Europarechtskonformität von Abschiebehaft entschieden (EuGH, Urteil vom 10.03.2022 - C-519/20). Der EuGH hat als Erfordernis einer europarechtskonformen Abschiebehaft entschieden, dass sich „der Zwang, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgesetzt sind, (...) auf das Maß beschränkt, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten“. Es müsse „so weit wie möglich“ vermieden werden, „dass die Unterbringung einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist“.*

*Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung stellt sich die Frage, ob die Haft in der gemeinsamen Abschiebehaftanstalt Glückstadt den Maßstäben des EU-Rechts genügt.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Wie beurteilt der Senat die Europarechtskonformität der Abschiebehaft in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des EuGH?*

**Frage 2:** *Welche Maßnahmen sind in Konsequenz auf die aktuelle Entscheidung des EuGH vorgenommen worden oder beabsichtigt, um die Europarechtskonformität künftig zu gewährleisten?*

**Frage 3:** *Wie ist die Vergitterung der Fenster in den Hafträumen mit einer Unterbringung vereinbar, in der so weit wie möglich vermieden wird, dass diese einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist?*

**Frage 4:** *Wie ist – auch vor dem Hintergrund, dass in Strafhaft Übernachtungsbesuch zugelassen werden kann – die Tatsache, dass Übernachtungsbesuch in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt nicht zugelassen ist, mit einer Unterbringung vereinbar, in der so weit wie möglich vermieden wird, dass diese einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist?*

**Frage 5:** *Wie ist die Tatsache, dass die Nutzung von Mobilfunkgeräten mit Kamerafunktion in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt untersagt ist, mit einer Unterbringung vereinbar, in der so weit wie möglich*

*vermieden wird, dass diese einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist?*

**Frage 6:** *Wie ist das Vorhandensein nicht nur einer Mauer, sondern darüber hinaus zweier mit NATO-Stacheldraht gesicherter Zäune in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt mit dem Erfordernis einer Unterbringung vereinbar, in der so weit wie möglich vermieden wird, dass diese einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist?*

**Antwort zu Fragen 1 bis 6:**

In der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt wird die Abschiebungshaft europarechtskonform durchgeführt. Bei der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt handelt es sich um eine spezielle Hafteinrichtung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt ist keine für den Vollzug von Freiheitsstrafen bestimmte Justizvollzugsanstalt, weil ausschließlich Abschiebungshaft und weitere Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vollzogen werden. Dementsprechend wird die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt in der Ressortzuständigkeit des schleswig-holsteinischen Innen- und nicht des Justizministeriums betrieben. Der Vollzug in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt erfolgt auf der Grundlage eines eigens hierfür geschaffenen Gesetzes, namentlich des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH). Dieses sieht unter anderem eine weitreichende Bewegungsfreiheit der Untergebrachten in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt vor. Ein Einschluss findet grundsätzlich nicht statt. Zudem bildet das Land Schleswig-Holstein das Vollzugspersonal der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt in einem eigenständigen Laufbahnzweig aus. Die Ausbildung richtet ein besonderes Augenmerk auf die ethischen Grundlagen der Berufsausübung im Abschiebungshaftvollzug. Notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Entweichungen und Befreiungen verhindern sollen und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Einrichtung dienen, werden durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Abschiebungshaftvollzug nicht ausgeschlossen und stellen die Europarechtskonformität des Abschiebungshaftvollzuges in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt nicht infrage.

**Frage 7:** *Welche Vorgaben gelten für die Möglichkeit und Dauer der Nutzung von Waschräumen? Gibt es Beschränkungen der Nutzungszeit von Duschen und Waschräumen?*

*Falls ja, wie lauten die Auflagen/Begrenzungen?*

**Antwort zu Frage 7:**

Die Nutzung der Duschräume ist grundsätzlich nur durch die Nachtruhezeiten (22 bis 7 Uhr) beschränkt. Da kein Einschluss stattfindet, können sich die Untergebrachten jedoch auch während der Nachtruhe im Regelfall frei bewegen und bei Bedarf die Duschräume nutzen.

**Frage 8:** *Können Personen, die in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt inhaftiert sind, sich Essen bei Lieferunternehmen bestellen?*

*Falls nein, aus welchem Grund nicht?*

*Falls ja, gibt es diesbezüglich Auflagen/Beschränkungen und wie lauten diese?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Möglichkeiten für Essensbestellungen durch Untergebrachte der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt werden derzeit durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge des Landes Schleswig-Holstein geprüft.

**Frage 9:** *Welche Gesichtspunkte fließen in die Ermessensentscheidung gemäß § 7 Absatz 2 HmbAHaftVollzG ein, wonach die Nutzung eigener Rundfunk- und Fernsehgeräte „zugelassen werden kann“?*

**Antwort zu Frage 9:**

Alle Einzelzimmer der Rückführungseinrichtung Hamburg sind mit Fernsehern ausgestattet. Darüber hinaus kann jeder Insasse sein eigenes Mobiltelefon nutzen und zum Beispiel hierüber Radio hören. Das dafür notwendige WLAN wird den Bewohnern kostenlos zur Verfügung gestellt. Film- und Videoaufnahmen mit dem Handy sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Persönliche Gegenstände dürfen mit ins Zimmer genommen werden, sofern sie nicht die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung beeinträchtigen. Hierüber entscheiden die Vollzugskräfte der Rückführungseinrichtung im Rahmen der Aufnahme der untergebrachten Personen beziehungsweise die Leitung auf Antrag.

**Frage 10:** *Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass es im AHaftVollzG SH eine vergleichbare Vorschrift nicht gibt und dass deshalb in Glückstadt schlechtere Bedingungen herrschen als in Hamburg?*

**Antwort zu Frage 10:**

In der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt herrschen insoweit keine anderen Bedingungen als in Hamburg. Die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt stellt jedem Untergebrachten einen Fernseher in seinem Unterbringungsraum zur Verfügung. Mit diesem sind zahlreiche Fernseh- und Radioprogramme aus aller Welt empfangbar. Die Frage nach der Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes stellt sich deshalb in der Praxis des Abschiebungshaftvollzuges in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt bislang nicht. Keiner der bisher Untergebrachten hat nach einer solchen Möglichkeit ersucht. Dies gilt auch für den Betrieb eines eigenen Rundfunkgerätes, da eine Vielzahl von Rundfunkprogrammen über das bereitgestellte TV-Gerät empfangen werden kann.

**Frage 11:** *Über welche Qualifikationen verfügt das in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt im Haftvollzug tätige Personal? Welches sind die wesentlichen Kriterien, die das Personal vom Allgemeinen Vollzugsdienst der Strafhaft unterscheidet?*

**Antwort zu Frage 11:**

Das Land Schleswig-Holstein bildet das Vollzugspersonal für die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt in einem eigenständigen Laufbahnzweig aus. Auf die Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Abschiebungshaftvollzug und dessen Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (LAPVO AHV-LG 1/2) wird verwiesen. Im Zuge der laufenden Personalisierung des Vollzugsdienstes der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt kommen darüber hinaus Vollzugskräfte aus dem Justiz- und Polizeibereich sowie aus dem Abschiebungshaftvollzug anderer Bundesländer zum Einsatz.

**Frage 12:** *In wie vielen Fällen wurden in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt seit ihrer Gründung Rechtsmittel gegen den Vollzug der Abschiebehafteinrichtung eingelegt?*

**Antwort zu Frage 12:**

Seit Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt hat es bisher (Stand: 13. Mai 2022) 14 Haftbeschwerden von Personen, die sich in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt befanden beziehungsweise befinden und für die die ausländerbehördliche Zuständigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg lag beziehungsweise liegt, gegeben.

**Frage 13:** *In wie vielen der unter Frage 12 genannten Fälle wurde in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt seit ihrer Eröffnung die Abschiebehafteinrichtung nachträglich durch Gerichte für rechtswidrig erklärt?*

**Frage 14:** *Welche Haftzeiten sind in den in Frage 12 genannten Fällen nach gerichtlicher Entscheidung als unrechtmäßige Haftzeiten zu qualifizieren? Bitte die jeweilige Dauer der unrechtmäßigen Haftzeiten in Tagen darstellen.*

**Antwort zu Fragen 13 und 14:**

In einer der bisher entschiedenen Haftbeschwerden wurde die vom Amtsgericht angeordnete Abschiebehaft vom Landgericht für rechtswidrig erklärt – bisher allerdings nur für einen Teil der Haftzeit (14 Tage). Für den anderen Teil der Haftzeit ist noch ein Beschwerdeverfahren anhängig. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit beruhte auf einer aus gerichtlicher Sicht fehlenden Abschiebungsandrohung.

**Frage 15:** *Was ist die durchschnittliche Haftdauer in Glückstadt seit der Eröffnung?*

**Antwort zu Frage 15:**

Die durchschnittliche Haftdauer der Haftfälle in ausländerbehördlicher Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg betrug 13,2 Tage.

**Frage 16:** *Nach welchen Kriterien wird durch die zuständige Ausländerverwaltung geprüft, ob Abschiebungshaft vermieden werden kann? Welche mildereren Mittel im Vergleich zu Haft werden vorrangig vor einer Inhaftnahme geprüft?*

**Antwort zu Frage 16:**

Die Abschiebehaft wird gemäß § 62 AufenthG von der Ausländerbehörde beim zuständigen Gericht beantragt und von einem Richter oder einer Richterin angeordnet.

Zur Durchsetzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausreisepflicht und Sicherung der Rückführungsmaßnahme wird die Beantragung der Abschiebehaft stets als Ultima Ratio angesehen. Vor der Beantragung erhalten die betroffenen Personen eine Ausreiseaufforderung und werden im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Anhörungen zum Teil mehrfach auf die bestehende Ausreisepflicht hingewiesen. Darüber hinaus werden die Betroffenen in der Regel im Rahmen einer Rückkehrberatung auf Unterstützungsmöglichkeiten bei einer freiwilligen Ausreise hingewiesen.

**Frage 17:** *In wie vielen Fällen wurden in der Abschiebehaftereinrichtung Glückstadt inhaftierte Personen in einem besonders gesicherten Raum im Sinne des § 9 Absatz 4 HmbAHaftVollzG beziehungsweise des § 16 Absatz 1 AHaftVollzG SH untergebracht? Wie viele Personen waren von dieser Maßnahme betroffen? Für welchen Zeitraum jeweils wurde die Maßnahme angeordnet?*

**Antwort zu Frage 17:**

Mit Stand 13. Mai 2022 wurde bislang eine Person aus Hamburger Zuständigkeit in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände in der Abschiebungshaftereinrichtung Glückstadt untergebracht. Die Unterbringung dauerte insgesamt 4:01 Stunden.